



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2017/03244**
Datum: 10.10.2017
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: FB Planen
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Planungsangelegenheiten	07.11.2017	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	22.11.2017	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Bebauungsplan Nr. 59.1 „Klinikum Kröllwitz“, 2. Änderung
 -Abwägungsbeschluss**

Beschlussvorschlag:

1. Den in der Anlage zu diesem Beschluss enthaltenen Entscheidungsvorschlägen der Verwaltung über die Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 59.1 „Klinikum Kröllwitz“, 2. Änderung wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, in diesem Sinne der Öffentlichkeit, den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, die in ihren Stellungnahmen abwägungsrelevante Anregungen vorgebracht haben, zu antworten und die Entscheidung unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

Uwe Stäglin
Beigeordneter

Finanzielle Auswirkung:

Die personellen Ressourcen zur Betreuung der Verfahren und die hoheitlichen Aufgaben (Öffentlichkeitsbeteiligungen, Abwägung) sind im Produkt Räumliche Planung PSP-Element: 1.51101 veranschlagt.

Zusammenfassende Sachdarstellung und Begründung

Bebauungsplan Nr. 59.1 „Klinikum Kröllwitz“, 2. Änderung

Abwägungsbeschluss

Anlass und Ziel der Planung

Für den Standort Ernst-Grube-Straße des Universitätsklinikums Halle (UKH) war der Bebauungsplan Nr. 59.1 „Klinikum Kröllwitz“ am 24. Juni 1999 in Kraft getreten. Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 59.1 „Klinikum Kröllwitz“ ist seit 9. März 2005 rechtskräftig. Auf der Grundlage dieser Bebauungspläne wurden und werden am Standort mehrere Gebäude zur Erweiterung und Konzentration des Klinikums errichtet.

Im Zuge der weiteren Effektivitätssteigerung des Universitätsklinikums (erforderliche weitere Konzentration von medizinischen Einrichtungen am Standort Ernst-Grube-Straße) und neuer Entwicklungen im Krankenhausbereich (Schaffung von Rotationsflächen, um die anstehende Sanierung von vorhandenen Gebäuden zu ermöglichen) wurden vom Universitätsklinikum seit 2011 Untersuchungen zur langfristigen Klinikumsentwicklung am Standort bis 2030 durchgeführt (Baustrukturkonzept 2030). Das Baustrukturkonzept 2030 regelt die grundsätzliche Flächenzuordnung innerhalb des Klinikumsgeländes. Es wurde als interne Handlungs- und Entwicklungsrichtschnur im April 2013 durch den Klinikumsvorstand beschlossen und durch den Aufsichtsrat bestätigt. Demgegenüber wird der vorliegende Bebauungsplan den langfristigen Anforderungen an die Standortentwicklung nicht mehr gerecht, da die erforderlichen Erweiterungen nicht innerhalb der ausgewiesenen Baufelder realisiert werden können. Mit Schreiben vom 29. April 2013 beantragte das Universitätsklinikum deshalb die Änderung des Bebauungsplans.

Zur langfristigen Standortsicherung des Klinikums als bedeutende Arbeits- (gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8c BauGB) und Wissenschaftsstätte (gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB), zur Sicherung der qualitativ hochwertigen medizinischen Versorgung der Bevölkerung (gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB) sowie der Sicherstellung der oberzentralen Versorgungsfunktion der Stadt für das Umland ist die Änderung des Bebauungsplans zwingend erforderlich.

Nur so kann eine geordnete städtebauliche Entwicklung für das Plangebiet und die Umgebung auch langfristig sichergestellt werden.

Planverfahren

Das Verfahren der 2. Änderung wird als „Vollverfahren“ mit zweimaliger Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 29. Januar 2014 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 59.1 „Klinikum Kröllwitz“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 12. Februar 2014 im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) Nr. 4 ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit hat als öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Vorentwurfes mit Begründung im Fachbereich Planen vom 25. Januar 2016 bis zum 5. Februar 2016 stattgefunden. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) erfolgte mit Schreiben vom 22. Januar 2016 mit einer Frist zur Abgabe der Stellungnahmen bis zum 26. Februar 2016.

In ihren Stellungnahmen erklärten die TöB ihre Zustimmung zur Planung. Die eingegangenen Hinweise wurden, soweit für den Bebauungsplan relevant, ergänzt und eingearbeitet.

Darüber hinaus liegt im Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung eine Stellungnahme der Öffentlichkeit vor.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 31. Mai 2017 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 59.1 „Klinikum Kröllwitz“ in der Fassung vom 8. Februar 2017 bestätigt (Beschluss Nr. VI/2017/02835) und ihn gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung wurde am 7. Juni 2017 im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) Nr. 11/2017 ortsüblich bekanntgemacht.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB wurde ebenfalls im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) Nr. 11/2017 am 7. Juni 2017 ortsüblich bekanntgemacht. Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplans ist in der Zeit vom 19. Juni 2017 bis zum 19. Juli 2017 erfolgt.

Die Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 59.1 „Klinikum Kröllwitz“, 2. Änderung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ist mit Schreiben vom 7. Juni 2017 im Zeitraum bis zum 14. Juli 2017 erfolgt.

Diese Vorlage enthält die Abwägungsvorschläge zu den vorgebrachten Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden zum Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 59.1 eingegangen sind. Neben den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange ist eine Stellungnahme der Öffentlichkeit eingegangen.

Abwägung

In der vorliegenden Beschlussvorlage werden gemäß § 1 Abs. 7 BauGB die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen. Grundlage für diese Abwägung ist der als Anlage beigefügte Abwägungsvorschlag, in dem die Inhalte der im Rahmen der Beteiligung zum Entwurf des Bebauungsplans eingegangenen Stellungnahmen behandelt sind.

Im Rahmen der förmlichen Beteiligung zum Entwurf wurden überwiegend zustimmende Stellungnahmen von den Trägern öffentlicher Belange abgegeben. Gegenüber dem Entwurf des Bebauungsplanes und aus der Erarbeitung der Abwägung wurden redaktionelle Klarstellungen und vertiefende Ergänzungen in der Begründung vorgenommen, die aus den Informationen und Hinweisen der Stellungnahmen übernommen sind. Die Grundzüge der Planung und die Planungsziele des Bebauungsplanes bleiben dabei bestehen.

Die Informationen zu den Leitungsbeständen der Versorgungsunternehmen wurden im Bebauungsplan nicht ergänzt, da grundsätzlich auf die Darstellung der Leitungsbestände innerhalb der 2. Änderung des Bebauungsplanes verzichtet wurde. Weitere Hinweise der Versorgungsunternehmen zu Trassen- und Tiefenlagen sind im Allgemeinen für die nachfolgenden Objektplanungen für Hochbauten und Erschließungsanlagen bzw. im Rahmen der Bauausführung beachtlich. Für das vorliegende Planverfahren sind sie nicht relevant.

In der Mehrzahl sind die zu vertretenden Belange der Träger öffentlicher Belange nicht berührt bzw. Abwägungsentscheidungen nicht erforderlich, da Anregungen und Hinweise nicht die Inhalte des Bebauungsplanes betreffen.

Einzelne Stellungnahmen, wie beispielsweise die der Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Süd, betreffen Hinweise, die bereits in Teilen im Bebauungsplanentwurf enthalten sind und teilweise als Ergänzungen berücksichtigt und in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen werden.

Vom FB Bauen, Abteilung Straßenverwaltung erfolgten Hinweise zum Wegfall von Stellplätzen entlang der Ernst-Grube-Straße, sollte die geplanten Umsetzung der im Bebauungsplan gekennzeichneten Alleenachpflanzung erfolgen. In der Abwägung wurde der Wegfall bestehender Stellplätze auf 9 Stück quantifiziert und dem entgegen gehalten, dass es sich hierbei um keinen Änderungstatbestand handelt. Die bislang rechtskräftige Fassung der 1. Änderung des Bebauungsplanes 59.1 als auch die Ursprungsfassung des Bebauungsplanes 59.1 beinhalten die Komplettierung der vierreihigen Baumallee durch Nachpflanzung einzelner Bäume. Die Festsetzung wird im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes übernommen, da sie fachlich nach wie vor geboten ist. Die Ergänzung der bestehenden vierreihigen Allee in der Ernst-Grube-Straße erfolgt im Interesse der Beibehaltung der ortsbildprägenden Straßenraumgestaltung und ist als „Stadtreparatur“ anzusehen. Die Allee mildert die Dominanz der großen Baumasse des Klinikums und ist zur Vermittlung der unterschiedlichen städtebaulichen Maßstäbe zwischen der südlichen und nördlichen Anbauung der Ernst-Grube-Straße zwingend notwendig. Aus den genannten Gründen wird die Festsetzung beibehalten.

Vom FB Umwelt, Untere Bodenschutzbehörde, bestehen aus bodenschutzfachlicher Sicht keine Einwände gegen den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes. Der außerdem geäußerte Hinweis zur Streichung einer Passage in der Begründung, in der es um einen ausgeräumten Altlastverdacht geht, kann nicht nachgekommen werden. Bei der in Rede stehenden Textpassage handelt es sich um keine inhaltliche oder redaktionelle Änderung gegenüber der rechtskräftigen Fassung der 1. Änderung sondern um eine Übernahme der bestehenden Fassung (kein Änderungstatbestand).

Es liegt eine Stellungnahme aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vor. Sie bezieht sich auf die Errichtung weiterer Stellplätze innerhalb des Klinikgeländes und regt an, auf den mit Pflanzgebot P1 gekennzeichneten Flächen zusätzlich den Ausschluss weiterer Stellplätze festzusetzen. Die Befürchtungen des Einwenders sind unbegründet. Die textliche Festsetzung 4.4 zum Pflanzgebot P1 zielt auf die Anlage des Klinikgartens ab. Mit der Festsetzung wird sichergestellt, dass die vorhandenen Versiegelungen zurückgebaut werden und anschließend eine Bepflanzung erfolgt. Zulässig sind innerhalb der Fläche P1 lediglich Fußwege. Pkw-Stellplätze sind innerhalb der für eine Bepflanzung vorgesehenen Fläche grundsätzlich nicht zulässig. Zur Vermeidung doppelter Festsetzungen und damit einer Überfrachtung des Regelwerks des Bebauungsplanes soll die vorgeschlagene Festsetzung zum Ausschluss von Stellplätzen innerhalb der Pflanzfläche P1 nicht erfolgen.

Anlagen:

Abwägung vom 10.08.2017